

**Satzung
der Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern
über die Erhebung von Gebühren und Auslagen (Gebührensatzung)**

vom 27. Januar 2010

Fundstelle: AmtsBl. M-V 2010, S. 67

geändert durch Satzung vom 27. April 2011 (AmtsbBl. M-V 2011 S. 270)

gemäß § 59 Abs. 3 des Rundfunkgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (RundfG M-V) vom 20. November 2003, mehrfach geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.03.2010 (GVOBl. M-V S. 150)

I. Allgemeine Vorschriften

**§ 1
Grundsatz**

- (1) Die Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern (MMV) erhebt für ihre Amtshandlungen Kosten (Gebühren und Auslagen).
- (2) Für Amtshandlungen, die auf Entscheidungen ihrer Organe nach § 35 Abs. 2 RStV beruhen, erhebt sie Kosten nach der Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks (AmtsBl. M-V/AAz.2009 S. 714), für alle übrigen Amtshandlungen nach den nachfolgenden Vorschriften.
- (3) Trifft diese Satzung keine Regelung, werden Kosten in entsprechender Anwendung des Landesverwaltungskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

**§ 2
Allgemeine Gebührengesetze**

- (1) Für Amtshandlungen der Medienanstalt werden Gebühren nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Dieses ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.
- (3) Bei Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, ist die Gebühr zu bemessen nach:
 - a) der Bedeutung der Angelegenheit und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten,
 - b) dem Verwaltungsaufwand,
 - c) den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners.
- (4) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Gleiches gilt für die Rücknahme eines Antrages, mit dessen sachlicher Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.

- (5) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, wird eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte der für die beantragte Amtshandlung vorgesehenen Gebühr erhoben.
- (6) Die MMV kann die Gebühr ermäßigen oder von deren Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 3 Gebührenfreiheit

Die Erteilung von Zulassungen und Zuweisungen für die Veranstaltung von privatem Rundfunk ist grundsätzlich gebührenfrei, wenn der Rundfunkveranstalter keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgt (nichtkommerzielle Veranstaltung von lokalem und regionalem Rundfunk sowie andere Bürgermedien).

§ 4 Auslagen

- (1) Mit der Gebühr sind die der MMV erwachsenden Auslagen mit Ausnahme der besonderen Auslagen abgegolten. Besondere Auslagen hat der Kostenschuldner zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.
- (2) Besondere Auslagen sind Aufwendungen für
 1. Dritte, die auf Antrag oder im Interesse des Kostenschuldners von der MMV hinzugezogen werden,
 2. Übersetzungen, falls diese nicht innerhalb einer von der MMV zu bestimmenden angemessenen Frist vom Kostenschuldner vorgelegt werden.
- (3) Für die Auslagenerstattung gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

§ 5 Widerspruchsverfahren

- (1) Für den Erlass eines Widerspruchsbescheides wird im Falle des erfolglosen Widerspruchs eine Gebühr bis zur 1,5fachen Höhe der für die angefochtene Amtshandlung festgesetzten Gebühr erhoben.
- (2) Wird der Widerspruch zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, wird entsprechend dem Fortgang des Widerspruchsverfahrens eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte der Gebühr nach Abs.1 erhoben.
- (2) Hat der Widerspruch Erfolg, werden keine Kosten erhoben. Bei teilweisem Erfolg verringern sich die Kosten entsprechend.

§ 6 Kostenschuldner

Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird und
2. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Entstehen und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Gebühren- und Auslagenschuld entsteht mit Eingang des Antrages bei der Medienanstalt, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.
- (3) Die Amtshandlung, die auf Antrag vorgenommen wird, kann von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.
- (4) Wird der Kostenvorschuss nicht binnen einer von der Medienanstalt gesetzten Frist gezahlt, kann diese den Antrag als zurückgenommen behandeln. Der Antragsteller wird darauf bei Anforderung des Vorschusses hingewiesen.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Landesrundfunkzentrale Mecklenburg-Vorpommern (LRZ) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren, Auslagenersatz und einer Rundfunkabgabe (Gebühren- und Abgabensatzung) vom 29. September 2004, (Amtsbl. M-V / AAz. 2004 S. 1198) außer Kraft.

Dr. Uwe Hornauer
Direktor

**Anlage zu § 2 Abs.1
Gebührenverzeichnis**

Nr.	Gegenstand nach RundfG M-V	Gebührensatz Euro
1.	Zulassung	
1.1.	Fernsehen	
1.1.1.	für landesweites Fernsehen und Regionalprogramme, § 11	1.500 bis 4.500
1.1.2.	zeitlich befristete Pilotprojekte, §§ 43, 11 (je Zulassung)	250 bis 1.400
1.2.	Hörfunk	
1.2.1.	für landesweiten Hörfunk und Regionalprogramme, § 11	750 bis 3.000
1.2.2.	zeitlich befristete Pilotprojekte, §§ 43, 11 (je Zulassung)	150 bis 800
2.	Zuweisung von terrestrischen Übertragungskapazitäten nach § 6	
2.1.	Fernsehen	2.500 bis 15.000
2.2.	Hörfunk	1.750 bis 7.500
2.3.	Pilotprojekte Fernsehen	250 bis 1.400
2.4.	Pilotprojekte Hörfunk	150 bis 800
3.	Ablehnung des Zulassungs- /Zuweisungsantrages	¼ der Gebühr nach 1. bzw. 2.
4.	Änderung der Zulas- sung/Zuweisung	
4.1.	Verlängerung der Zulas- sung/Zuweisung	½ der Gebühr nach 1. bzw. 2.
4.2.	Ablehnung der Zulassungs-/Zu- weisungsverlängerung	¼ der Gebühr nach 1. bzw. 2.
4.3.	Änderungen auf Antrag des Ver- anstalters	¼ der Gebühr nach 1. bzw. 2.
4.4.	Genehmigung bei Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse	100 bis 1.000
5.	Ausnahmegenehmigung nach § 11 Absatz 3	500 bis 1.500
6.	Ausnahmegenehmigung nach § 8 Absatz 2 Satz 2	½ bis 1 Gebühr nach 1. bzw. 2.
7.	Rücknahme und Widerruf der Zulassung/Zuweisung	¼ bis ½ der Gebühr nach 1. bzw. 2.
8.	Aufsicht über Veranstalter	
8.1.	Feststellung eines Verstoßes und Anordnung der Beseitigung	125 bis 1.500
8.2.	Anordnung des Ruhens der Zulas- sung	250 bis 3.000
9.	Unbedenklichkeitsbescheini- gung nach § 8 Absatz 3 Satz 3	100 bis 4.000